OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605046/4/FP

Datum:
Linz, 12. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S R, geb. x, J G, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Jänner 2022, GZ: VStV/921300980789/2021, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum näher bezeichneten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 40 Euro (18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, er habe am 21. April 2021 um 11:32 Uhr S, an einem näher bezeichneten Ort die höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um 8 km/h überschritten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 20. Februar 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe zwar die Anmerkung gemacht, er entnehme aus der schlechten „schwarz-weiß-Foto-Kopie“, dass es sein Gesicht sei - „ ‚vermutlich‘! “ jedoch habe er nach wie vor seine Zweifel. Es sei dies nicht als Geständnis zu werten und könne es sich auch um das Gesicht von „Muhammed Ali 2.0“ handeln. Ohne das Lenken des KFZ konkret zu bestreiten und einen anderen Lenker zu benennen, stellte der Bf – wenig sachlich – andere hypothetische Sachverhaltsvarianten (Lenken durch polnische Staatsbürger mit gestohlenen und gefälschten Kennzeichen). Auch sonst bestritt der Bf nicht konkret, sondern beklagte in unsachlicher Weise die Vorgehensweise der Behörde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 1. März 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen, weil keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt hat, obwohl der Bf mit der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung einer solchen belehrt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 21. April 2021 um 11:32 Uhr den auf ihn zugelassenen PKW x mit dem Kennzeichen x im Ortsgebiet von S vor dem Objekt H x, Richtung R, Kreisverkehr und überschritt dabei die dort gültige Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h um 8 km/h [Anzeige, Lichtbilder Stationäres Radar]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

Zunächst ist der Bf auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach gemäß § 45 Abs 2 AVG (diese Bestimmung ist gemäß § 24 VStG auch für Verfahren nach dem VStG anwendbar) eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzusehen ist, wenn anzunehmen ist, dass sie mit absoluter Sicherheit erweislich ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es vielmehr, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat, und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 6. Juli 2015, 2013/02/0263; vgl. auch VwGH 22. März 2012, 2011/09/0004, mwN).

Zudem spricht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur Folgendes aus:

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“. (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

„Wenn der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen (Hinweis: E 6.12.1985, 85/18/0051). In diesem Zusammenhang ist der VwGH daher der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluß gezogen haben, daß der Beschuldigte das Kfz selbst gelenkt habe oder dieses selbst an einem bestimmten Ort abgestellt habe, nicht entgegengetreten, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, daß er konkret darlegen kann, daß er als Lenker ausscheidet.“ (VwGH 27. Mai 2011, 2010/02/0129)

Der Bf hat der Aufforderung der Behörde vom 8. Oktober 2021, bekanntzugeben, wer das angesprochene Kraftfahrzeug am Tattag, zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat, kein Folge geleistet. Er hat dies damit begründet, dass er aufgrund seiner Haft keinen Zugriff auf Akten und Kalender habe. Dabei hat der Bf nicht einmal mögliche Lenker benannt, obwohl davon auszugehen ist, dass man idR weiß, an wen man sein KFZ verborgt.

In seinem Schreiben vom 12. November 2021 legt der Bf allerdings dar, er entnehme dem Foto, dass es sich um sein Gesicht handle. Er hat also zugestanden, dass er das KFZ gelenkt hat.

Diese Darstellung relativiert der Bf in seiner Beschwerde wieder indem er darstellt, sein Gesicht nur „vermutlich“ auf der schlechten „Schwarz-weiß-Foto-Kopie“ wahrgenommen zu haben.

Im gesamten Verfahren hat der Bf keinen anderen Lenker benannt, keine Beweise angeboten und seine Lenkereigenschaft auch nicht konkret bestritten, obwohl er von der Behörde mit dem Umstand konfrontiert wurde, dass diese von der Lenkereigenschaft des Bf ausgeht.

Der Bf beschränkt sich darauf, die vorliegenden Beweismittel – die Rechtslage fehlinterpretierend – formell als nicht ausreichend darzustellen, ohne allerdings fallbezogen und konkret darzulegen, warum seine frühere Darstellung, er sei auf dem Lenkerfoto zu sehen doch nicht der Wahrheit entspricht. Der Bf operiert dabei mit abstrusen und obstruktiven Hypothesen, die keinen Zusammenhang mit dem konkreten Fallgeschehen aufweisen, etwa, dass auch „Muhammad Ali 2.0“ oder ein polnischer Staatsbürger ein gestohlenes und mit gestohlenem Kennzeichen versehenes KFZ gelenkt haben könne. Auch „Werkstatt-Männer“ führt er an, ohne allerdings darzustellen, dass sein KFZ zur Tatzeit in einer Werkstatt war.

Es ergibt sich aus der dargestellten Judikatur, dass die Behörde und nunmehr auch das Verwaltungsgericht berechtigt sind, bei Verweigerung der Angabe, wer das KFZ gelenkt haben soll anzunehmen, dass der Bf sein KFZ selbst gelenkt hat.

Der Bf hat seine nunmehrigen Darstellungen, die (nur) mittelbar seine Lenkereigenschaft in Frage stellen, weder durch Beweisanträge noch die Vorlage von Beweismitteln oder durch Benennung eines anderen Lenkers untermauert. Das Vorbringen erfolgt unsubstantiiert und ohne Bezug zur vorgeworfenen Tat, zumal der Bf lediglich darlegt, die vorliegenden Beweise würden nicht ausreichen, seine Schuld zu beweisen, womit der Bf – aktenwidrig – die Beweissituation negiert, die auch auf seiner eigenen Darstellung aufbaut, er sei der Lenker auf dem Radarlichtbild.

Es ist davon auszugehen, dass der Bf in seiner Darstellung vom 12. November 2021 nur dann dargelegt hätte, er sei es auf dem Foto, wenn er sich tatsächlich als Lenker erkannt hat. Jede andere Annahme widerspräche der allgemeinen Lebenserfahrung.

Die Lenkereigenschaft des Bf ist insofern durch im Akt erliegende Beweismittel in ausreichendem Maß erwiesen. Ein alternativer Sachverhalt wurde weder konkret behauptet, noch glaubhaft gemacht.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 20 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005) lautet:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

(2a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

(3) Für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, oder zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unter den im Abs. 3a genannten Voraussetzungen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für alle oder bestimmte Straßen bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der besonderen Verkehrsdichte oder der Untersuchungen nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen. Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen solche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt nötigen Ausmaß und höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet, und es dürfen für den gleichen Zweck solche Untersuchungen nicht vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.

(3a) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen darf eine Verordnung nach Abs. 3 nur erlassen werden, wenn die Untersuchung im überwiegenden Interesse des Straßenverkehrs gelegen ist, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen und Untersuchungen über die Lärm- und Schadstoffemissionen auf Straßen, und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben wird.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden durch die Regelungen nach Abs. 2 bis 3 nicht berührt.“

b) § 99 Abs 3 lit a. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Zur Annahme, dass der Bf selbst das KFZ gelenkt hat:

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, entspricht es der ständigen Judikatur des VwGH, dass es keinen Verfahrensmangel bedeutet, wenn der Beschuldigte die Mitwirkungspflicht am Verfahren dadurch unterlässt, dass er seine Verantwortung darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. (vgl. VwGH 17. September 1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968;" VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

„[…] Die Verwaltungsstrafbehörde kann ohne Verletzung von Verfahrensvorschriften aus dem Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers im Verwaltungsstrafverfahren gegenüber dem Vorwurf eines bestimmten strafbaren Verhaltens im Rahmen ihrer freien Beweiswürdigung den Schluß ableiten, der Zulassungsbesitzer selbst sei der Täter gewesen. […]“ (28. Februar 1996, 95/03/0229)

Der Bf hatte im Verfahren ausführlich Gelegenheit, sich zum Vorwurf, er sei Lenker des Fahrzeuges gewesen, zu äußern. Der Bf hat zunächst selbst zugestanden, dass er es ist, der auf dem Lichtbild der Radarkamera zu sehen ist und diesen Umstand später, allerdings halbherzig und substanzlos relativiert, ohne konkret darzulegen, wer sonst das KFZ gelenkt haben soll und warum er meint, es nicht gewesen sein zu können. Dabei hat der Bf abstruse Theorien in den Raum gestellt (Muhammad Alis etc.), die für sich sprechen.

Es ist insofern nicht zu beanstanden, dass die Behörde davon ausging, dass der Bf selbst der Lenker war und ist von dieser Annahme auch weiterhin auszugehen, zumal der Bf auch in der Beschwerde nur theoretisch darlegt, es könne auch ein Anderer gefahren sein, etwa Muhammad Ali oder ein KFZ-Dieb.

Entsprechend den Feststellungen hat der Bf am Tatort, der im Ortsgebiet liegt, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 8 km/h überschritten. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 2 StVO erfüllt.

IV.1.2. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in Bezug auf den Geschwindigkeitsverstoß (warum er die vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht einhalten konnte) nichts vorgebracht, sondern hat lediglich unsubstantiiert das Lenken bestritten.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat das Fehlen von Verschulden also weder behauptet, noch hat er sonst ein Vorbringen erstattet, welches ihn zu entschuldigen geeignet wäre.
Tatsächlich wäre es für ihn ein Leichtes gewesen, langsamer zu fahren.
Der Bf hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht glaubhaft gemacht.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

IV.1.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn

die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die belangte Behörde führt aus, dass hinsichtlich des Bf drei Vormerkungen vorliegen.

Im Straßenverkehr ereignet sich alljährlich eine große Anzahl an Verkehrsunfällen mit teils dramatischen Folgen, die zu einem beträchtlichen Teil auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind.
Der Bf, der eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 8 km/h als lächerlich erachtet, darf darauf hingewiesen werden, dass schon geringfügige Erhöhungen der Fahrgeschwindigkeit den Bremsweg beträchtlich verlängern und so zu erheblichen nachteiligen Folgen (Verletzung und Tod) für andere Verkehrsteilnehmer führen können. So beträgt der Bremsweg bei 50 km/h und einer Gefahrenbremsung etwa 12,5 m, bei 58 km/h bereits 16,8 m und erhöht sich die Aufprallgeschwindigkeit beträchtlich.

Der Eingriff in das geschützte Rechtsgut ist insofern beträchtlich.

Der Bf hat im behördlichen Verfahren keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht. Dem Akt ist zu entnehmen, dass der Bf seit Längerem in Haft ist.

Die Strafe wurde von der Behörde im untersten Bereich (5,5 %) der Höchststrafe (726 Euro) angesiedelt und wäre auch bei völliger Unbescholtenheit (die angesichts der Haft des Bf nicht gegeben sein kann) und Einkommenslosigkeit angemessen. Angesichts der gänzlich fehlenden Einsicht des Bf ist sie jedenfalls erforderlich, um den Bf von weiteren Übertretungen der StVO abzuhalten. Darauf, dass der Bf zudem verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft ist, kommt es insofern nicht an.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175).
Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt hat.

Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, seiner deutlichen Beeinträchtigung und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

IV.2. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf ein 20%iger Beitrag (mind. 10 Euro) zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs 1 VwGVG) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl